



**DIAKONISSEN
HAUS TELTOW**

Vertrag

Kurzzeit-und Verhinderungspflege

Altenpflegeeinrichtung Lothar Kreyssig Haus

Fassung vom 01. Januar 2026

§ 1. PRÄAMBEL

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin will in seinem Zeugnis und seinem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi sein.

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin folgt dem Auftrag Jesu Christi zum Beten und Tun des Gerechten und will Gottes Barmherzigkeit den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weitergeben.

Der Dienst des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin will als wechselseitige Hilfe in leiblicher und seelischer, individueller und sozialer Not geschehen. Er will Gewissen schärfen für das Gebot Gottes, der das Leben und volle Genüge für alle will.

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin erfüllt seinen Auftrag in der Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unter Wahrung ihrer Ordnungen.



§ 2. VERTRAGSPARTNER

Auf dieser Grundlage wird

zwischen

***Evangelisches Diakonissenhaus Berlin
Teltow Lehnin
Geschäftsbereich Altenhilfe
Lichterfelder Allee 45, 14513 Teltow***

als Träger der

***Altenpflegeeinrichtung Lothar Kreyssig Haus
Klosterkirchplatz 6, 14797 Kloster Lehnin***

(nachfolgend "Einrichtung" genannt)

und

Herrn/ Frau¹

geb. am _____, zuletzt wohnhaft in

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

derzeit mit dem Pflegegrad _____

(nachfolgend "Gast" genannt)

vertreten durch

Herrn/ Frau

geb. am _____, wohnhaft in

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

(Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer)

¹ Im Folgenden wird durchgängig die Formulierung „Gast“, „Betreuer“ etc. in der männlichen Form verwendet. Dies dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.

mit Wirkung vom _____ bis _____
folgender Vertrag geschlossen:

§ 3. VERTRAGS- UND RECHTSGRUNDLAGEN UND VERTRAGSVORBEHALT

(1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI bzw. der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI. Die Einrichtung weist darauf hin, dass für beide Versorgungsformen im Verhältnis zur Pflegeversicherung unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen müssen bzw. einzuhalten sind.

Die ins Einzelne gehende Festlegung derjenigen Leistungen, auf die der Gast einen Anspruch hat, wird durch so genannte Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI, die auf der Ebene der Bundesländer geschlossen werden, geregelt (Landesrahmenvertrag). Rahmenvertragliche Festlegungen existieren im Land Brandenburg lediglich für die Kurzzeitpflege, nicht jedoch für die Verhinderungspflege. Für die Zwecke des vorliegenden Vertrages gelten daher die entsprechenden rahmenvertraglichen Regelungen für die Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege entsprechend.

(2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBG sind vorab dem Gast ausgehändigt worden und sind Bestandteil dieses Vertrages. Dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte, Verpflegungsleistungen und die Beschreibung der Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

(3) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag für die Kurzzeitpflege im Land Brandenburg nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarungen nach § 84 ff., SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 f. SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Diese Unterlagen konnten in der Einrichtung eingesehen werden und werden auf Anforderung von der Einrichtung in Kopie zur Verfügung gestellt.

(4) Die Einrichtung ist auf Grund landesrechtlicher Vorschriften grundsätzlich nicht berechtigt, Gäste ohne anerkannten Pflegegrad aufzunehmen. Dies gilt nicht im Falle der unzureichenden Leistungen der häuslichen Pflege, bei schweren Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt (Fälle des § 39c SGBV).

Um bei anderen Eil- oder Notfällen (bspw. fehlender Versorgungsmöglichkeit in der Häuslichkeit) dennoch die nötige Hilfe leisten zu können gilt folgende Vorbehaltsregelung:

- a) Liegt bei der Aufnahme noch kein Bescheid der Pflegeversicherung über eine Einstufung vor, so wird der voraussichtliche Pflegegrad durch die Pflegedienstleitung der Einrichtung vorläufig festgestellt.
- b) Wird in den Fällen des § 3 Abs. 3 lit. a nach Überprüfung durch die Pflegeversicherung ein Pflegegrad nicht zuerkannt, muss der Gast die Einrichtung wieder verlassen und der Vertrag gilt als beendet. Über einen vom Gast eventuell gestellten Ausnahmeantrag entscheidet die Einrichtungsleitung.

(5) Die Aufnahme erfolgt als vorübergehend i. S. d. § 1 Abs. 4 des Heimgesetzes.

(6) Sofern in der Vergütungsvereinbarung der Einrichtung keine Platzzahl bei Pflegegrad 1 ausgewiesen ist, ist sie nicht in der Lage, Personen mit Pflegegrad 1 aufzunehmen.

§ 4. LEISTUNGEN DER EINRICHTUNG

(1) Die Einrichtung erbringt folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem Pflegeplatz in einem teilmöblierten

- ☐ Einzelzimmer ☐ Zweibettzimmer

Das Zimmer ist seitens der Einrichtung mit einer Standardteilmöblierung ausgestattet, bestehend aus: Kleiderschrank, Pflegebett/Bett, Nachttisch, Tisch, Stuhl, Fernseher, ggf. weiteres Kleinmobiliar...

b) Verpflegung und Getränke entsprechen der detaillierten Beschreibung in der vorvertraglichen Information (VVI).

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Gasts entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI (Pflegegrad) sowie dem Landesrahmenvertrag für die Kurzzeitpflege gemäß § 75 SGB XI.

Die Pflege schließt die medizinische Behandlungspflege ein, die entsprechend ärztlicher Anordnungen erbracht wird (z.B. Gabe von Medikamenten, Insulin-Injektionen etc.).

- d) die Mitnutzung der Gemeinschaftsräume gemäß Beschreibung in der VVI.
- e) Es gilt freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Gast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
- f) Einzelheiten zum weiteren Leistungsangebot der Einrichtung sind den VVI zu entnehmen.

(2) Die Einrichtung übergibt dem Gast auf dessen Wunsch Schlüssel. Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt ebenfalls nur durch die Einrichtung, bei Verschulden des Gastes i.S.v. § 14 Abs. 1 dieses Vertrages auf seine Kosten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung über eine zentrale Schließanlage verfügt und der Verlust eines Schlüssels ggf. den Austausch der gesamten Schließanlage erfordert.

Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gast die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurück zu geben.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten an Gegenständen der Einrichtung dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

§ 5. ZUSATZLEISTUNGEN GEMÄß § 88 SGB XI

(1) Der Gast und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren aktuellen Entgelte ergeben sich aus einer separaten Aufstellung, die dem Gast bekannt gemacht wurde.

(2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn durch die Nichtnutzung bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.

(3) Es gelten die jeweiligen Entgelte zum Zeitpunkt der Vereinbarung. Die Einrichtung wird dem Gast gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen

spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

(4) Der Einrichtung steht es frei, Zusatzleistungen durch eigenes Personal zu erbringen oder einen Dritten damit zu beauftragen.

§ 6. SONSTIGE LEISTUNGEN

(1) Der Gast und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.

Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren aktuellen Entgelte ergeben sich aus einer separaten Aufstellung, die dem Gast bekannt gemacht wurde.

(2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn durch die Nichtnutzung eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.

(3) Es gelten die jeweiligen Entgelte zum Zeitpunkt der Vereinbarung. Die Einrichtung wird dem Gast gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

(4) Der Einrichtung steht es frei, Zusatzleistungen durch eigenes Personal zu erbringen oder einen Dritten damit zu beauftragen.

(5) Individuelle Zusatzleistungen (z.B. Verbrauchsartikel, Friseur, Fußpflege, Telefon) sind nicht Bestandteil der Leistungen der Einrichtung und werden vom Gast veranlasst und getragen.

§ 7. NUTZUNG DES WOHNRAUMS

(1) Ein Recht zur Untervermietung hat der Gast nicht. Insbesondere ist der Gast nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zur Nutzung zu überlassen.

(2) Änderungen am Wohnraum dürfen nur mit ausdrücklicher und vorhergehender Genehmigung der Einrichtung vorgenommen werden. Der Gast ist insbesondere nicht berechtigt, an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie z.B. Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantennen) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.



§ 8. LEISTUNGSENTGELT

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 4 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegeversicherung und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Leistungsentgelt sowie die Entgeltanteile der Pflegeversicherung sind der Tabelle in Anlage 4 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

Durch den Gast sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, nicht durch öffentliche Mittel gedeckte Investitionskosten, sowie die Kosten für besondere Leistungen und Zusatzleistungen selbst zu tragen.

Pflege- und Betreuungsleistungen und die Kosten der Ausbildungsvergütung sind von dem Gast zu tragen, soweit die Kostenträger für diese nicht oder nicht in voller Höhe aufkommen.

Bei den Entgelten handelt es sich um Pauschalentgelte. Eine Reduzierung für den Fall, dass die angebotenen Leistungen bzw. Leistungsbestandteile ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt, mit Ausnahme der Fälle nach § 8 Abs. 3, nicht.

(3) Wird der Gast vollständig und dauerhaft durch Sonden-ernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um den Kostenanteil "Verpflegung" (siehe Anlage 4). Erfolgt zur Ernährung durch Sonde zusätzlich auch orale Getränkeaufnahme wird ein Drittel des Verpflegungssatzes berechnet.

(4) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung selbst als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn sich die Erhöhung auf eine veränderte Vergütungsvereinbarung mit den Kostenträgern gem. § 84 ff. SGB XI bezieht.

Die Ausführungen in Satz 1 gelten sinngemäß auch hinsichtlich der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.

Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist darüber hinaus nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Tritt eine Ermäßigung der Kostenbestandteile ein, so ist die Einrichtung zur Vornahme einer entsprechenden Absenkung der Entgelte verpflichtet. Die Ermäßigung wird durch einseitige Erklärung der Einrichtung herbeigeführt.

(5) Die Einrichtung hat dem Gast eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

(6) Der Gast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Gast wird rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(7) Erfolgt binnen vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens kein schriftlicher Widerspruch oder sonstige ausdrückliche Ablehnungserklärung seitens des Gastes, gilt dies als Zustimmung zum bzw. als Annahme des Erhöhungsverlangens.

Unabhängig von einem nicht-erklärtem Widerspruch oder einer nicht-erklärten sonstigen ausdrücklichen Ablehnung, verbleibt dem Gast die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 2.

(8) Die Einrichtung ist zudem berechtigt, eine Anpassung der Leistungen und eine Änderung des Entgelts anzubieten, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Gasts zu- oder abnimmt.

Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegeversicherung (Neu- Festlegung des Pflegegrades) durch einseitige Erklärung zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Gast mitgeteilt hat.

Dies gilt regelmäßig als erfüllt, da dieser Vertrag in Anlage 4 bzw. die aktualisierten Kostenmitteilungen die Kostensätze des aktuellen wie auch des zukünftigen Pflegegrades enthalten.

Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegeversicherung genannten Datum. Eine sich hierdurch ggf. ergebende rückwirkende Erhöhung des Leistungsentgeltes ist zulässig, überzahlte Entgelte werden gemäß § 10 Abs. 2 erstattet.

(9) In einigen wenigen Fällen kann die Einrichtung einen veränderten Pflegebedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine

Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(10) In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 gilt:

- a) Der Pflegesatz richtet sich nach dem voraussichtlichen Pflegegrad gemäß Feststellung der Pflegedienstleitung. Wird bei der Einstufung durch die Pflegeversicherung ein anderer Pflegegrad festgelegt, so erfolgt eine entsprechende Gutschrift bzw. Nachforderung rückwirkend ab dem Datum der Aufnahme.
- b) Wird in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 lit. a) von der Pflegeversicherung kein Pflegegrad zuerkannt (Fall des § 3 Abs. 4 Satz 3 lit. b) und wird auch ein eventueller Ausnahmeantrag negativ beschieden, sind die bis zum Verlassen der Einrichtung aufgelaufenen Pflegekosten vom Gast vollständig selbst zu tragen.

§ 9. KÜNDIGUNG DER ZUSATZ- UND SONSTIGEN LEISTUNGEN

(1) Der Gast und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jederzeit einvernehmlich aufheben oder einseitig jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts gemäß § 5 Abs. 3 und/oder § 6 Abs. 3 ist eine Kündigung für den Gast jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 10. FÄLLIGKEIT UND ABRECHNUNG

(1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Folgemonat und innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung fällig und auf das Konto des Einrichtungsträgers bei der

Bank für Kirche und Diakonie e. G. Duisburg,
IBAN DE58350601901551772078,
BIC GENODED1DKD
(Kontonummer 1 551 772 078, BLZ 350 601 90)

zu zahlen.

Die Einrichtung bietet dem Gast an, hierzu am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

(2) Die Aufrechnung anderer Forderungen des Gasts ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt werden.

(3) Soweit Entgelte von den Kostenträgern übernommen werden, wird im Falle der Kurzzeitpflege mit diesen direkt abgerechnet, sofern der Einrichtung eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt wird. Der Gast wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

(4) Im Falle der Verhinderungspflege sind die Entgelte vollständig durch den Gast zu begleichen. Ein Erstattungsanspruch ist durch den Gast bei der Pflegekasse geltend zu machen.

Eine direkte Abrechnung kann nur erfolgen, sofern der Gast eine entsprechende Abtretungserklärung vorlegt. Die Abtretung wirkt ggü. der Einrichtung erfüllungshalber.

(5) Ein Zahlungsverzug ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; für Rücklastschriften und Mahnungen werden die Kosten in angemessener Höhe berechnet, jedoch mindestens Euro 2,50 zuzüglich der Fremdgebühren pro Bearbeitungsfall.

§ 11. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

(1) Der Gast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).

(2) Der Gast verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegeversicherung gestellt wird oder eine sonstige Änderung des Pflegegrades oder Leistungszuschlages durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Gast zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung gemäß § 8 Abs. 8, ist der Gast verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung unverzüglich nachholt.

(3) Der Gast ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegeversicherung nach begründeter Aufforderung gemäß § 8 Abs. 8 zu stellen.



(4) Weigert sich der Gast, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Gast den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung deshalb abgelehnt wird, weil der Gast der gebotenen Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

Auf die Kündigungsregelung in § 20 Abs. 1 lit. c dieses Vertrages wird ausdrücklich hingewiesen.

(6) Der Gast ist verpflichtet, spätestens im Rahmen der Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz vorzuweisen, aus der hervorgeht, dass keine ansteckenden Erkrankungen vorliegen.

(7) Der Gast ist verpflichtet, der Einrichtung die aktuellen ärztlichen Anordnungen von behandlungspflegerischen Maßnahmen mitzuteilen.

(8) Der Gast verpflichtet sich zur Beachtung der geltenden Hygienevorschriften und hält sich mit Unterstützung der Einrichtung laufend über deren aktuellen Stand informiert.

§ 12. EINGEBRACHTE SACHEN

(1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann der Gast eigene kleinere Einrichtungen- bzw. Ausstattungsgegenstände in sein Zimmer einbringen.

Die vom Gast eingebrachten elektrischen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung auf Betriebssicherheit überprüft.

(2) Dem Gast ist es nicht gestattet, eigene Möbel in sein Zimmer einzubringen.

(3) Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, bei denen Brandgefahr besteht, bedarf



einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 13. TIERHALTUNG

Die Haltung von Tieren im Rahmen der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege ist nicht gestattet.

§ 14. HAFTUNG

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, haften bei einer Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten der Gast und die Einrichtung einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Einrichtung haftet unbeschränkt bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die Einrichtung unbeschränkt bei entsprechend verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Die Einrichtung haftet ebenfalls für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dies sind diejenigen vertraglichen Verpflichtungen, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf (bspw. die Pflichten nach § 4 Abs. 1 lit. a-c). In diesen Fällen ist die Haftung der Einrichtung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung der Einrichtung ausgeschlossen.

(3) Der Gast ist verpflichtet, auf eingebrachtes Eigentum und/oder Wertgegenstände in erster Linie selbst zu achten. Dem Gast ist bekannt, dass die Einrichtung über keine Möglichkeiten zur sicheren Verwahrung verfügt. Dem Gast wird empfohlen, zur Risikovorsorge eine entsprechende Sachversicherung abzuschließen.

(4) Zur Risikovorsorge gegenüber Dritten (z. B. Mitbewohner) empfiehlt die Einrichtung dem Gast den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

(5) Die Einrichtung haftet nicht für das Verhalten und Wohlergehen des Gastes, wenn dieser das Grundstück der Einrichtung verlässt.



§ 15. DATENSCHUTZ

(1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit, dem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Gastes sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Gastes durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (siehe Anlagen 1-2). Der Gast hat gemäß den §§ 16 bis 25 EKD-Datenschutzgesetz (nachfolgend DSG-EKD) Rechte auf Informationen, Auskünfte, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung bei einem Wechsel zu einem neuen Leistungsanbieter, Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge gegenüber der Einrichtung und ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (siehe hierzu die näheren Hinweise in Anlage 1 A). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Gästedaten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der jeweiligen schriftlichen Einwilligung des Gastes (siehe hierzu die Anlagen 1B bis 2.2). Gegebenenfalls sind vom Gast noch weitere als die in den Anlagen 1B bis 2.2. beigefügten Einwilligungserklärungen einzuholen.

(3) Der Gast hat das Recht auf Auskunft darüber, welche Daten und Aufzeichnungen über ihn gespeichert sind.

§ 16. RECHT AUF BERATUNG UND BESCHWERDE

Der Gast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 3 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

§ 17. INFORMATION ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG NACH DEM VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

Die Einrichtung nimmt nicht an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil, da bereits diverse interne und externe Mechanismen zur Streitvermeidung existieren, so dass für den Gast und die Einrichtung kein Mehrwert aus einem zusätzlichen Verfahren zu erwarten ist.

Sollte sich die Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt für eine Beteiligung entscheiden, wird der Gast darüber umgehend informiert.

§ 18. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit oder durch Kündigung eines Vertragspartners gemäß den §§ 19 oder 20 beendet werden.

Das Vertragsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des gemäß § 2 vereinbarten Zeitraums.

Das Vertragsverhältnis endet in jedem Fall mit dem Tod des Gastes.

Bei einer Unterbrechung der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege durch notwendig gewordene vollstationäre Krankenhausaufenthalte oder vollstationäre Rehabilitationen, entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit den behandelnden Ärzten und der Pflegekasse über den weiteren Fortgang bzw. Verlauf der Kurzzeitpflege.

(2) Bei Vertragsende ist der Wohnraum unverzüglich geräumt, besenrein und mit allen überlassenen Schlüsseln und Gegenständen zurückzugeben.

(3) Wird der dem Gast überlassene Wohnraum bei Vertragsende nicht geräumt, gelten die Maßgaben gemäß § 22 Abs. 4 in entsprechender Anwendung.

(4) Endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Gastes, wird die Einrichtung den Rechtsnachfolger bzw. eine nach § 22 Abs. 2 bevollmächtigte Person unverzüglich informieren. Wird der dem Gast überlassene Wohnraum nicht geräumt, gelten die Maßgaben gemäß § 22 Abs. 4.

§ 19. KÜNDIGUNG DURCH DEN GAST

(1) Der Gast kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats kündigen.

(2) Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.



(3) Ein Widerspruch gegen eine Entgelterhöhung oder eine sonstige ausdrückliche Ablehnung derselben gemäß § 8 Abs. 7 gilt zugleich als Kündigungserklärung gemäß § 19 Abs. 2.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Gast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Wird dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt, kann er auch noch innerhalb von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(4) Der Gast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Kündigungen gemäß § 19 bedürfen der Schriftform.

§ 20. KÜNDIGUNG DURCH DIE EINRICHTUNG

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
- b) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - aa) der Gast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - bb) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG (Anlage 5) nicht anbietet

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist; oder

- c) der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so grob verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann,

wenn der Gast seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 11 Abs. 3 und 4 des Vertrages bei der Pflegeversicherung keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder

d) der Gast

(aa) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder

(bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des § 20 Abs. 1 lit. c 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem Gast unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine zwischenzeitliche Antragsstellung entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des § 20 Abs. 1 lit. d nur kündigen, wenn sie zuvor dem Gast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 lit. c kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21. NACHWEIS VON LEISTUNGSERSATZ UND ÜBERNAHME DER UMZUGSKOSTEN

(1) Hat der Gast nach § 19 Abs. 4 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Gast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und

zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

(2) Hat die Einrichtung nach § 20 Abs. 1 lit. a oder lit. b gekündigt, so hat sie dem Gast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In diesen Fällen hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(3) Der Gast kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach § 21 Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 22. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN TODESFALL

(1) Im Falle des Todes des Gasts sind zu benachrichtigen:

(a) Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

(b) Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass in Form der persönlichen eingebrachten Einrichtungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, und ggf. Kleintiere (nachfolgend: Sachen), soweit möglich, sicher und kann diese in einem gesonderten Raum einlagern. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge, sollen die Sachen des Gastes an

(a) Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

oder im Verhinderungsfall an



(b) Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

ausgehändigt werden. Mit diesen Personen darf, ebenfalls unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge, auch eine Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden.

Die aufgeführten Personen sind verpflichtet, die Sachen des Gastes, nach einer entsprechenden Information seitens der Einrichtung, unverzüglich abzuholen.

(3) Erfolgt die Abholung der Sachen bzw. die Räumung nicht innerhalb von drei Werktagen nach dem Todesfall des Gastes, kann die Einrichtung für jeden weiteren Kalendertag, an dem die Sachen des Gastes im Zimmer verbleiben, oder in einem gesonderten Raum eingelagert werden, einen angemessenen Aufwendungsersatz in Rechnung stellen.

Für die Räumung des Gastzimmers durch die Einrichtung werden pauschal 100,00€ in Rechnung gestellt.

(4) Werden die Sachen des Gastes, trotz wiederholter Aufforderung der in Abs. 2 genannten Personen, ggf. bekannter Rechtsnachfolger oder anderer Angehöriger, nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Todesfall des Gastes abgeholt, ist die Einrichtung berechtigt, die Sachen ggf. kostenpflichtig zu entsorgen oder anderweitig zu verwenden. Das gilt nicht für Wertgegenstände (bspw. Schmuck, Uhren, Bargeld) oder andere erkennbar werthaltige Gegenstände.

(5) Entsprechendes gilt nach Ablauf von drei Monaten nach dem Todesfall, wenn in Abs. 2 keine Personen aufgeführt und keine Rechtsnachfolger oder andere Angehörigen bekannt oder erreichbar waren.

§ 23. SCHRIFTFORMKLAUSEL

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dieses Schriftformerfordernis bezieht sich ausdrücklich auch auf die Abänderung dieser Schriftformklausel.



§ 24. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Wenn insoweit eine Vertragsbestimmung unwirksam ist oder wird, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Kloster Lehnin, den _____

(für die Einrichtung)

(Gast)

(ggf. gerichtlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter)

Übersicht über die Anlagen zum Vertrag

Anlage 1 A	Information zur Datenerhebung
Anlage 1 B	Einwilligung zur Datenweitergabe
Anlage 2.1	Einwilligung Datenweitergabe an die Poststelle
Anlage 2.2	Einwilligung zur Wunddokumentation
Anlage 3	Recht auf Beratung und Beschwerde
Anlage 4	Entgeltübersicht
Anlage 5	Gesonderte Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG



Anlage 1 (Teile A und B)

Teil A) Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Name, Vorname _____ Geb. Datum _____

Zur Erfüllung des von dem Gast bzw. zu seinen Gunsten mit der Altenpflegeeinrichtung abgeschlossenen Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden (Verarbeitung). Dieser Vertrag, das Datenschutzrecht (DSG-EKD sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe berechtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes der ev. Kirche in Deutschland (§ 6 Nr. 5 iVm. § 13 Abs.2 Nr. 8 und Abs. 3 DSG-EKD) sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des § 35 SGB I und der §§ 67 ff. SGB X finden Beachtung. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe bzw. Übermittlung anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des Gastes, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

I. Umfang der Verarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten von Ihnen erhoben und gespeichert werden (§ 6 Nr. 5 EKD-DSG):

1. Informationssammlung: Pflegeanamnese, Stammdaten, Biografische Daten, Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
2. Ressourcen/Problemerkennung: Ärztliche Verordnungen, Medikamentengabe, Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden
3. Festlegung der Pflegeziele: Wundbehandlung/ Wundverlauf - soweit Wunden vorhanden sind
4. Planung der Pflegemaßnahmen: Pflegeplanung
5. Durchführung der Pflegemaßnahmen: Leistungsnachweis der Pflege, Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung, Pflegebericht, Bewegungsplanung bei Bedarf, Trinkprotokoll/Bilanz bei Bedarf
6. Evaluation der Pflegeplanung: Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

II. Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Die Gesundheitsdaten werden insbesondere von Dritten (u. a. von Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern von Sozialhilfeträgern) empfangen oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Aufsicht für unterstützende Wohnformen) eingesehen.

Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen, insbesondere:

- Die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (§ 93 ff. SGB XI und §§ 67 ff. SGB X).
- Der Medizinische Berlin-Brandenburg, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige können im Rahmen von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen Daten einsehen (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114, 114a SGBXI) und falls erforderlich übermitteln.
- Der Aufsicht für unterstützende Wohnformen im Rahmen von Qualitäts-, Struktur- und Anforderungsprüfungen (§§ 18 und 19 BbgPBWoG).

III. Recht auf Information und Auskunft

Die von der Datenerhebung betroffenen Personen haben im Rahmen der §§ 17, 18 DSGVO die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten auf ihr Verlangen hin von der verantwortlichen Stelle Informationen (u.a., falls möglich die Dauer der Speicherung) über die von ihr erhobenen personenbezogenen Daten einzuholen.

Nach § 19 DSGVO besteht die Möglichkeit, auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

IV. Recht auf Berichtigung und Löschung

Gemäß § 20 DSGVO werden unrichtige personenbezogene Daten auf Antrag der betroffenen Person jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

Die Löschung der personenbezogenen Daten kann gemäß § 21 DSGVO insbesondere dann verlangt werden, wenn, ihre Speicherung unzulässig ist, keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

V. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSGVO ist die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beschränken bzw. auf bestimmte Zwecke einzugrenzen, wenn

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und es noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

VI. Recht auf Datenübertragung

Gemäß § 24 DSGVO sind vom Gast bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch an einen Dritten weiterzugeben (bspw. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

VII. Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist im Falle eines Widerspruchs unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO zu unterlassen.

VIII. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist der Beauftragte für den Datenschutz der EKD (BfD EKD).

1. verantwortliche Stelle, örtlicher Beauftragter für den Datenschutz

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name: Carsten Beyer, Lichterfelder Allee 45, 14513 Teltow
per E-Mail: datenschutzbeauftragterdiakonissenhaus.de
per Telefon: 03328 433 527

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. Hd. des örtlich Beauftragten für den Datenschutz“.



2. Hinweis auf eine erfolgende Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSG-EKD.

IX. Aufbewahrungspflicht

Die Einrichtung ist verpflichtet, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallenden Daten sorgfältig aufzubewahren. Unabhängig vom Recht der Akteneinsicht sind diejenigen Unterlagen, an deren Herausgabe der Gast ein berechtigtes Interesse hat, nach Vertragsende auf Verlangen herauszugeben, soweit den nicht vorrangigen eigenen Interessen der Einrichtung entgegenstehen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden die gespeicherten Daten gelöscht bzw. die Unterlagen vernichtet.

Ich habe die Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Kenntnis genommen und eine Kopie dieses Informationsschreibens erhalten.

Ort, Datum

(Gast, Bevollmächtigter oder Betreuer)



Anlage 1

Teil B) Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten

Ich, _____
Name, Vorname Geburtsdatum

bin damit einverstanden, dass die Einrichtung personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten zum Zweck der Anbahnung und Durchführung dieses Vertrages, erhebt, verarbeitet, nutzt sowie speichert und an abgestimmte Dritte, insbesondere die nachfolgend genannten Personen und Institutionen weitergibt, sofern das zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich ist:

1. sämtliche mich behandelnde Ärzte,
2. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung,
3. Krankenkasse/Krankenversicherung,
4. Krankenhaus,
5. Pflegekasse,
6. die/den von der Pflegekasse beauftragte/n unabhängige/n Gutachter/in,
7. die/der behandelnden Physiotherapien/ Ergotherapie
8. *Sonstige:*

Soweit die Weitergabe an bzw. auf bestimmte Dritte beschränkt werden soll, sind die hinsichtlich der Weitergabe berechtigten Dritten im Folgenden mit Namen und Anschrift aufzuführen:

Ich bin berechtigt, bei den beteiligten Stellen oder Personen über die über mich gespeicherten Daten jederzeit Auskunft zu verlangen. Mir ist bekannt, dass ich ggf. jederzeit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der über mich gespeicherten Daten veranlassen kann.

Diese freiwillige Einwilligung kann jederzeit schriftlich, mündlich oder in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail) gegenüber dem Altenhilfezentrum Lothar Kreyssig Haus, in 14797 Kloster Lehnin, Klosterkirchplatz 6 für die Zukunft widerrufen werden.

Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall der Versagung der Einwilligung oder des Widerrufs der Einwilligungserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können, wenn bestimmte Sozialleistungen nicht mehr erbracht werden können, sowie darüber, dass der Vertrag gekündigt werden kann.

Ort, Datum

(Gast, Bevollmächtigter oder Betreuer)

Anlage 2.1**Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe von
personenbezogenen Daten an die Poststelle**

Ich, _____
Name, Vorname Geburtsdatum

bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden, sowie an unsere Poststelle weitergegeben werden dürfen und diese dort zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

- Zuordnung der persönlichen Post
- Weiterleitung in die Einrichtung mit Verteilung durch das Personal

Ich wurde aufgeklärt, dass die Einwilligung zur Weitergabe von Daten an die Poststelle freiwillig erfolgt und jederzeit schriftlich, mündlich oder in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail) gegenüber dem Altenhilfe- zentrum Lothar Kreyssig Haus, in 14797 Kloster Lehnin, Klosterkirchplatz 6 für die Zukunft widerrufen werden.

Ich bin darüber informiert worden, dass ich für den Fall der Versagung der Einwilligung oder des Widerrufs der Einwilligungserklärung die Abholung meiner Post selbst organisieren muss.

Ort, Datum

(Gast, Bevollmächtigter oder Betreuer)

Anlage 2.2

Einwilligung zur Wunddokumentation

Die Gesundheit unserer Gäste steht für uns an erster Stelle. Ein wichtiger Baustein dieser Vorsorge ist der Schutz vor Druckgeschwüren. Ein Druckgeschwür (auch Dekubitus genannt) entsteht, wenn über einen längeren Zeitraum Druck auf Hautflächen einwirkt und keine Entlastung der betroffenen Bereiche durch eine Umlagerung des Körpers erfolgt. Besonders anfällig sind alte, schwer kranke und gelähmte Menschen. Druckgeschwüre können sich an allen Körperstellen bilden, die nicht durch Muskeln oder Fettgewebe gegen den Druck geschützt sind, wie die Kreuzbeinregion, die Fersen, die Oberschenkel und die Knöchel. Werden bei dekubitusgefährdeten Menschen keine geeigneten Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, kommt es zu einer Rötung der betroffenen Hautregion mit anschließender Bildung von Blasen. Danach stirbt das Gewebe häufig ab. Druckgeschwüre können bis auf die Knochenhaut reichen und insbesondere bei geschwächten Menschen zum Tod führen.

Um unsere Gäste wirksam davor zu schützen, haben wir schon vor geraumer Zeit damit begonnen, den "Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege" umzusetzen. Dieses Dokument wurde von führenden Medizinern und Pflegeexperten entwickelt und ermöglicht eine optimale Vorbeugung und eine effektive Behandlung von Druckgeschwüren.

Ein zentraler Bestandteil unseres Dekubitus-Schutzes ist die Fotodokumentation. Wir fotografieren in regelmäßigen zeitlichen Abständen Hautbereiche unserer Gäste, die entweder dekubitusgefährdet sind oder bereits Schäden aufweisen. Mit Hilfe der Aufnahmen können wir den aktuellen Zustand objektiv festhalten sowie die Wirksamkeit unserer Vorsorgemaßnahmen und Therapien überprüfen und verbessern.

Die Fotos und alle weiteren Daten werden streng vertraulich behandelt und niemals an Dritte weitergegeben. Für diese Fotodokumentation benötigen wir Ihre Zustimmung. Spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren werden die Aufnahmen gelöscht. Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen unsere Pflegedienst- sowie die Einrichtungsleitung jederzeit zur Verfügung.

Ich wurde aufgeklärt, dass die Einwilligung zur Fotodokumentation freiwillig erfolgt und jederzeit schriftlich, mündlich oder in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail) gegenüber dem Altenhilfezentrum Lothar Kreyssig Haus, in 14797 Kloster Lehnin, Klosterkirchplatz 6 für die Zukunft widerrufen werden.

Mir ist bekannt, dass ich jederzeit Einsicht in die Fotodokumentation verlangen kann.

Ort, Datum

(Gast, Bevollmächtigter oder Betreuer)

Anlage 3

Recht auf Beratung und Beschwerde, Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an folgende Instanzen wenden:

(1) Im Hause

Einrichtungsleitung	Tel.: 03382 – 768 404
Pflegedienstleitung	Tel.: 03382 – 768 600
Stellv. Pflegedienstleitung:	Tel.: 03382 – 768 607
Verwaltung	Tel.: 03382 – 768 520

(2) Träger

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin
Geschäftsbereich Altenhilfe/ Geschäftsführung Lichterfelder
Allee 45, 14513 Teltow
Tel. 03328 / 433 343

(3) Bewohnerschaftsrat

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerschaftsrat richten. Name und Telefonnummer entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Informationstafel in den Wohnbereichen.

(4) Behörde und Fachverband

Nachfolgend sind exemplarisch Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich ebenfalls wenden können:

Behördliche Aufsicht: Landesamt für Soziales und Versorgung
Aufsicht für unterstützende Wohnformen
Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam

Fachverband: Evangelischer Verband für
Altenarbeit und Pflegerische Dienste (EVAP)
Paulsenstr. 55-56, 12163 Berlin 030

Information zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Einrichtung nimmt nicht an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Anlage 4

zu § 8 Leistungsentgelt
in der ab 01.01.2026 gültigen Fassung

- (1) Die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen erfolgt gemäß den für die Einrichtung mit den Pflegekassen getroffenen Vereinbarungen über die Vergütung von Leistungen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) und der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) sowie über das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung gemäß § 87 SGB XI. Der für die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege gemeinsame Leistungsbetrag wird in der Rechtsvorschrift des § 42a SGB XI definiert.

Maßgebend ist der jeweils gültige Stand der Entgelte zum Zeitpunkt der Kurzzeit bzw. Verhinderungspflege. Die gültigen Pflegesätze ab dem 01.01.2026 gestalten sich wie folgt:

Kurzzeit-/ Verhinderungspflege basierend auf 28 Tage									
PG	Pflegepersonalkosten	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Ausbildungssatz	Gesamt	x 28 T.	max. Kassenanteil	Eigenanteil
1	85,23 €	27,06 €	11,45 €	11,13 €	4,03 €	138,90 €	3.889,10 €		3.889,10 €
2	109,26 €	27,06 €	11,45 €	11,13 €	4,03 €	162,93 €	4.562,08 €	3.539,00 €	1.023,08 €
3	128,70 €	27,06 €	11,45 €	11,13 €	4,03 €	182,37 €	5.106,26 €	3.539,00 €	1.567,26 €
4	148,96 €	27,06 €	11,45 €	11,13 €	4,03 €	202,63 €	5.673,63 €	3.539,00 €	2.134,63 €
5	158,07 €	27,06 €	11,45 €	11,13 €	4,03 €	211,74 €	5.928,65 €	3.539,00 €	2.389,65 €

- (2) Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten sind vom Gast selbst zu tragen. Pflege- und Betreuungsleistungen und die Kosten der Ausbildungsvergütung sind von dem Gast zu tragen, soweit die Kostenträger dafür nicht oder nicht in voller Höhe aufkommen. Auf die Regelung des § 45b SGB XII (Entlastungsbetrag) wird hingewiesen.
- (3) Die Leistung der Kasse bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr und beträgt für die Kurzzeit- und/ oder Verhinderungspflege gemäß § 42a SGB XI maximal 3.539,00 Euro. Dieser gemeinsame Jahresbetrag kann flexibel für die Verhinderungspflege oder Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Der maximale Leistungszeitraum für die Kurzzeit- und/ oder Verhinderungspflege beträgt 8 Wochen (56 Tage). Die Leistung der Verhinderungspflege kann nur mittels Abtretungserklärung direkt abgerechnet werden.
- (4) Die gesamten Kosten dieses Vertrages müssen von dem Gast vollständig selbst bezahlt werden, wenn keine Kostenübernahme der Pflegekassen vorliegt.
- (5) Bei Aufnahmen nach § 39 c SGB V wird die Vergütung für den Pflegegrad 2 in der Kurzzeitpflege zu Grunde gelegt.

- (6) Reichen die Einkünfte zur Bezahlung des Zahlungsbetrages nicht aus und wird ein Antrag auf Hilfe zur Pflege beim Sozialhilfeträger gestellt, ist der Einrichtungsleitung als Nachweis der Beantragung die Deckseite des Antrages in Kopie vorzulegen. Wird der Antrag abgelehnt, sind die Kosten vollständig vom Bewohner zu tragen.

Für den Zeitraum der Antragsbearbeitung verpflichtet sich der Gast, zur (teilweisen) Deckung der offenen Heimkosten, die ihm zur Verfügung stehenden laufenden Einkünfte (bspw. monatliche Rentenleistungen) einzusetzen und auf das oben genannte Konto des Einrichtungsträgers zu überweisen oder einzuzahlen. Ein Selbstbehalt von 152,01 €/monatlich bleibt hierbei unberücksichtigt.

Ort, Datum

(Gast, Bevollmächtigter oder Betreuer)

(Einrichtungsleitung)

Voraussichtliche und beantragte Pflegesätze ab 01.02.2026

Kurzzeit- / Verhinderungspflege basierend auf 28 Tage									
PG	Pflegeper- sonalkosten	Unterkunft	Verpflegung	Investitions- kosten	Ausbildungs- satz	Gesamt	x 28 T.	max. Kassenanteil	Eigenanteil
1	93,82 €	29,38 €	11,78 €	11,13 €	4,03 €	150,14 €	4.203,84 €		4.203,84 €
2	120,28 €	29,38 €	11,78 €	11,13 €	4,03 €	176,60 €	4.944,76 €	3.539,00 €	1.405,76 €
3	139,71 €	29,38 €	11,78 €	11,13 €	4,03 €	196,03 €	5.488,94 €	3.539,00 €	1.949,94 €
4	159,98 €	29,38 €	11,78 €	11,13 €	4,03 €	216,30 €	6.056,30 €	3.539,00 €	2.517,30 €
5	169,08 €	29,38 €	11,78 €	11,13 €	4,03 €	225,40 €	6.311,33 €	3.539,00 €	2.772,33 €

Bis die neue Kostenvereinbarung vorliegt, werden Aufenthalte der Kurzzeit- und Verhinderungspflege mit den Kostensätzen bis 31.01.2026 abgerechnet. Sobald die Vereinbarung abgeschlossen ist, gelten die neuen Pflegesätze rückwirkend zum 01.02.2026 und es erfolgt eine Nachberechnung, auch dann, wenn der Aufenthalt bereits beendet und eine Rechnungslegung zu den alten Pflegesätzen erfolgt ist.

Ort, Datum

(Gast, Bevollmächtigter oder Betreuer)

(Einrichtungsleitung)

Anlage 5**zu § 8 Abs. 9****Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungspflicht bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf***zwischen****Evangelisches Diakonissenhaus Berlin******Teltow Lehnin******Geschäftsbereich Altenhilfe****Lichterfelder Allee 45 , 14513 Teltow*

(nachfolgend "Einrichtungsträger" genannt)

*als Träger der****Altenpflegeeinrichtung Lothar Kreyssig Haus****Klosterkirchplatz 6, 14797 Kloster Lehnin***und**

Herrn/ Frau _____

geb. am _____, zuletzt wohnhaft in

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

derzeit mit der Pflegegrad _____

(nachfolgend "Gast" genannt)

vertreten durch

Herrn/ Frau _____

geb. am _____, wohnhaft in

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

(Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer)

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- und Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Gasts ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten.

Indes kann die Einrichtung in den nachfolgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen.

Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen.

Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung kann jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

Ort, Datum

(Gast, Bevollmächtigter oder Betreuer)

(Einrichtungsleitung)

Ergänzende Vereinbarung zu § 4 Abs. 2 (Schlüssel)**Zimmerstammblatt**

Name, Vorname: _____

Zimmernummer: _____

Einzug am: _____

Übergabe der Schlüssel:

1. Zimmerschlüssel am: _____

2. Briefkastenschlüssel am: _____

Die Rückgabe der Schlüssel erbitten wir nach Beendigung des
Heimvertrages, Auszug oder Tod des Gasts

Ort, Datum_____
(Gast, Bevollmächtigter oder Betreuer)_____
(Einrichtungsleitung)

Ergänzende Vereinbarung

Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung

Hiermit erteile ich der Einrichtung den Auftrag für mich

Frau/ Herrn _____ geb. am: _____

die Aufbewahrung, das Richten und Verabreichen der von meinem behandelnden Arzt verordneten Medikamente durch examiniertes Pflegepersonal zu übernehmen.

Die Einrichtung organisiert für mich die wöchentliche Fertigung individueller Dosetten, eventuelle Medikamentenänderungen werden nach Mitteilung sofort berücksichtigt. Zu diesem Zweck dürfen meine Medikamente in den Schwersternzimmern der Einrichtung gelagert werden.
Dieser Auftrag gilt bis auf Widerruf.

Name des Gasts: _____

Ort, Datum

(Gast, Bevollmächtigter oder Betreuer)



Ergänzende Vereinbarung

Prüfung ortsveränderlicher Elektrogeräte

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und ein Prüfsiegel nach BGV A3 für ortsveränderlicher Geräte aufweisen. Die Geräte sind vor Einzug in die Einrichtung sowie in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen auf Kosten des Gasts von einer zugelassenen Fachkraft zu überprüfen. Kommt der Gast dieser Verpflichtung nach Aufforderung nicht nach, kann die Einrichtungsleitung den Betrieb des Gerätes untersagen.

Es wird vereinbart, dass die Prüfung der Elektrogeräte vor dem Einzug erfolgt und selbständig organisiert wird. Die Prüfprotokolle sind bei der Einrichtungsleitung abzugeben. Dies betrifft auch Neugeräte.

Wiederholungsprüfungen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen haben, werden während der Dauer des Aufenthaltes des Gasts von der Einrichtung organisiert und durchgeführt.

Ort, Datum

(Gast, Bevollmächtigter oder Betreuer)

Ergänzende Vereinbarung

Einwilligung Doppelzimmer

Zimmer Nr. _____

Hiermit bestätige ich, _____ (Name, Vorname Bewohner/in), dass es meinem ausdrücklichen Willen entspricht, nicht allein in dem o.g. Doppelzimmer zu wohnen und ich die Belegung des Doppelzimmers mit einer zweiten Person wünsche, damit ich Gesellschaft habe.

Ich erkläre mich damit einverstanden, das Doppelzimmer ab dem _____ gemeinsam zu bewohnen.

Zugleich bestätige ich, dass ich bei Vertragsschluss ausführlich darüber informiert worden bin, dass ich bei Auszug oder Versterben meines/r Mitbewohners/in keinen Anspruch darauf habe, das o.g. Doppelzimmer zukünftig allein zu bewohnen und ich dann ggf. in ein Einzelzimmer umziehen muss, wenn ich nicht mit einer Neubelegung einverstanden bin.

Zur Verfügbarkeit des Zimmers „Zur besonderen Verwendung“ wurde ich informiert.

Zu Rückfragen wurde mir ausreichend Gelegenheit gegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

Ergänzende Vereinbarung über die Verarbeitung von Fotos und Videos für interne Zwecke

Zweck und geplante Verbreitung der Aufnahmen:

Zur späteren Freude der Bewohner, also auch von Ihnen, werden besondere Feste und Veranstaltungen sowie andere erinnerungswürdige Aktivitäten in unserer Einrichtung per Foto oder Video inklusive Audio festgehalten. Diese Aufnahmen werden später ausschließlich intern gezeigt. Das bedeutet, dass sie den Bewohnern zum Anschauen frei gegeben werden. Vorgesehen sind aber auch interne Aushänge, wie zum Beispiel auf Wandzeitungen. Eine Weitergabe der Aufnahmen an Dritte erfolgt nicht.

Wichtige Hinweise

Für die oben beschriebenen Aufnahmen sowie deren Speicherung und Weiterverarbeitung benötigen wir Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung ist selbstverständlich freiwillig und Sie können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen möchten oder diese widerrufen, wird dies für Ihr Verhältnis zu unserer Einrichtung keinerlei nachteilige Konsequenzen haben. Im Falle eines Widerrufs werden Ihre Aufnahmen nicht länger verwendet.

Ihre Bild- und/oder Audioaufnahmen werden gespeichert. Das Rohmaterial wird gelöscht, sobald es für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist oder eine gesetzliche Löschfrist dies erfordert. Unsere Einrichtung sichert Ihnen zu, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz Ihrer Daten trifft.

Einwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für den oben beschriebenen Zweck und Umfang verarbeitet werden. Gleichzeitig bin ich damit einverstanden, dass diese Aufnahmen innerhalb der Einrichtung veröffentlicht werden.

Ort, Datum; Unterschrift